Miteinander
Zukunft
gestalten

Kinder- und
Jugendförderverein
Wolfratshausen e.V.

Mittagsbetreuung Münsing

in

Trägerschaft des Kinder- und Jugendfördervereins Wolfratshausen e.V.

ab dem Schuljahr 2021/22

Benutzungsregelung

Gebührenordnung

Mittagsbetreuung
Münsing

Benutzungsregelung

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1. Die Mittagsbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Grundschule Münsing in Trägerschaft des Kinder- und Jugendfördervereins Wolfratshausen e.V.
2. Als Betriebsträger führt der Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV) die Mittagsbetreuung Münsing nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Bekanntmachung vom 07. Mai 2012 Az.: III.5 - 5 S 7369.1- 4b.13 566)

1.2 Aufgaben und Zielsetzungen

1. Die Mittagsbetreuung ist ein Betreuungsangebot für schulpflichtige Kinder, die die Grundschule in Münsing besuchen.
2. Sie beginnt im Anschluss an den Vormittagsunterricht und gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende.
3. Die Mittagsbetreuung ist sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtet. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben.
4. Die Einrichtung dient somit der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes.
5. Insbesondere sollen Anregungen zu individueller und gemeinsamer Freizeitgestaltung als Ausgleich zu den Leistungsanforderungen der Schule gegeben werden.
6. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).
7. Die Schülerinnen und Schüler können ihre Hausaufgaben anfertigen. In der verlängerten Mittagsbetreuung wird eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung angeboten.

1.3 Gebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Höhe, die Zusammensetzung und die Zahlungsform der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte und auch die jeweiligen Fälligkeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.

1.4 Unfallversicherung

1. Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Einrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt bei allen Unfällen die Bayerische Landesunfallkasse ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
2. Versicherungsschutz besteht:
   - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
   - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
   - bei Veranstaltungen, sowie bei Unternehmungen der Einrichtung.
3. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen wird die Zustimmung der Eltern eingeholt.
4. Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Einrichtung mitzuteilen. Alle Unfälle oder sonstige auf dem Weg zu und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch dann, wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist bzw. war. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

1.5 Aufsicht

1. Der KJFV übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in den Einrichtungen der Mittagsbetreuung und bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht.
2. Diese beginnt, wenn das Kind die Einrichtungen der Mittagsbetreuung betritt und sich bei den MitarbeiterInnen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtungen der Mittagsbetreuung verlässt oder in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.
3. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

1.6 Haftung

1. Für die vom Kind fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden an Personen, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen des KJFV haften die Eltern.
2. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Mittagsbetreuung vorliegen, keine Haftung übernommen.

1. 7 Datenschutz

Soweit vom KJFV Daten über das Kind und/oder seine Familie für die Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet, gespeichert und/oder genutzt werden, gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Hinweise zur Datenverarbeitung sind als Anlage dem Mittagsbetreuungsvertrag beigefügt und jederzeit unter https://www.jugend-wolfratshausen.de/einrichtungen/mittagsbetreuung/ einsehbar.

2. Aufnahme

2.1 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
   - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist insbesondere zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
   - Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
   - Kinder mit besonderen Bedürfnissen bzw. die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen.
   - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
4. Unter der Berücksichtigung der o.g. Punkte werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
5. Die Dringlichkeit ist gegebenenfalls in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet der Träger über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

2.2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt über einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten.
2. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Mittagsbetreuung das ganze Jahr möglich. Während des Betriebsjahres (Nr. 3.1) freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
3. In der Regel erfolgt die Anmeldung für das Anfang des Kalenderjahres in den Räumen der Mittagsbetreuung. Vom genauen Zeitpunkt und dem Ort der Einschreibung werden die Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und die Betreuung erforderlich sind.
5. Zur Bestätigung der Angaben im Betreuungsvertrag sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

2.3 Aufnahme

1. Die Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres für das laufende Schuljahr (Betriebsjahr).
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung und dem Betreuungspersonal. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Mittagsbetreuung bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
3. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.
4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht erst dann, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage seitens des Trägers abgegeben wurde.
5. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten der Kinder einen Betreuungsvertrag ab. Dies erfolgt nach Klarheit über den Stundenplan zu Beginn des Schuljahres.
6. Die Aufnahme von Kindern für einzelne Tage in der Woche ist möglich; die vertraglich festgelegten Besuchstage sind bindend.
7. Werden am Anmeldetermin mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, so werden Kinder, die nicht aufgenommen werden können, auf einer Warteliste vorgemerkt. Sie werden entsprechend der in Nr. 2.1.3 genannten Kriterien berücksichtigt, sobald während des laufenden Schuljahres durch das Ausscheiden von Kindern Plätze frei werden und damit eine Aufnahme möglich wird.
8. Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli. Die Entscheidung ob der Betreuungsvertrag verlängert wird, liegt beim Träger.

3. Besuchsregelungen

3.1 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Mittagsbetreuung entspricht dem Schuljahr.

3.2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchstage und Betreuungszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Schließzeiten

3. Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien und der allgemeinen schulfreien Tage geschlossen. Ausgefallene Tage (z.B. Feiertage, Fortbildung) können nicht an anderen Tagen nachgeholt werden.
4. Die Mittagsbetreuung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Wird die Mittagbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
   Die Gebührenpflicht bleibt in einem solchen Falle für die Dauer von drei Monaten vollumfänglich bestehen.
   Diese Regelung betrifft ausdrücklich auch eine Schließung der Einrichtung durch eine Allgemeinverfügung aufgrund eines Epidemie- oder Pandemiegeschehens.
5. Darüber hinaus kann die Mittagsbetreuung an einzelnen Tagen für Zwecke der Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter sowie aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen geschlossen werden.
6. Die Erziehungsberechtigten werden über außerordentliche Schließungstage rechtzeitig informiert.

3.4 Besuchsregelung

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Sie haben zu gewährleisten, dass das Kind rechtzeitig zu Beginn der gebuchten Tage und Zeiten erscheint und entsprechend abgeholt wird.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der Einrichtung jede Abwesenheit ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe rechtzeitig zu melden.

3. Die Personensorgeberechtigen haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Ist dies nicht der Fall, muss das Kind pünktlich abgeholt werden.

3.5 Änderung der Buchungszeiten

1. Eine Veränderung der Buchungszeit ist mit einer Frist von 2 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch und personell zu bewältigen ist.
2. Die Abmeldung und Änderung der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Abmeldung (außer bei Wegzug) oder eine Verringerung der Buchungszeit nur zum Ende des Betriebsjahres möglich (Nr. 3.1).

3.6 Teilnahme am Essensangebot

1. Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten, das auf Wunsch auch für einzelne regelmäßige Tage gebucht werden kann.
2. Das Mittagessen hat im Tagesablauf einen besonderen gemeinschaftsfördernden Wert. Die Erziehungsberechtigten haben daher dafür zu sorgen, dass, soweit das angebotene Mittagessen nicht in Anspruch genommen wird, die Kinder einen Imbiss bei sich haben, um am gemeinsamen Mittagstisch teilnehmen zu können.
3. Besonderheiten aufgrund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie aus religiösen Gründen sind zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten für den Einzelfall zu regeln.
4. Diätkost kann nicht verabreicht werden.

3.7 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Insbesondere ist dies der Fall bei
   - auftretenden Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 45 ff BseuchG fallen; hierzu zählen z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten;
   - auftretenden Krankheiten innerhalb der Lebensgemeinschaft des Kindes, die nach § 3 BseuchG meldepflichtig sind, z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera.
3. Auch andere Personen, die an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtungen der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.

4. Nach einer ansteckenden Krankheit darf das Kind die Einrichtungen der Mittagsbetreuung erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.
5. Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc. Hierzu gehören auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Einrichtungen der Mittagsbetreuung anordnen.

3.8 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Mittagbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher auch die Möglichkeit wahrnehmen, ggf. Gesprächstermine mit dem Betreuungspersonal zu vereinbaren.
3. Die MitarbeiterInnen informieren die Personensorgeberechtigten, wenn sie beim Kind Hinweise auf besondere Förderbedürfnisse erkennen und stimmen mit ihnen das weitere Vorgehen ab.
4. Falls besondere Förderbedürfnisse bestehen, sollten die Personensorgeberechtigten die MitarbeiterInnen informieren.
5. Im Bedarfsfall sind in ergänzenden Absprachen zusätzliche Fördermaßnahmen bzw. das Einschalten weiterer Fachdienste in die Wege zu leiten.
6. Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) sowie Änderungen des Personensorgerechtes gegenüber ihrem Kind, unverzüglich den MitarbeiterInnen der Mittagsbetreuung schriftlich mitzuteilen.

4. Ausschluss und Abmeldung

4.1 Kündigung durch den Träger
- Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Mittagsbetreuung -

1. Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
   - innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist und pädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
   - es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
   - es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;

- es wiederholt nicht pünktlich kommt oder abgeholt wird;
- die Benutzungsgebühr trotz Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
- die Personensorgeberechtigen durch falsche Angaben einen Platz in der Mittagsbetreuung erhalten haben;
- die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

3. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss nach Abs. 1 trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal.
5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsregelung und die Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
6. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

4.2 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten und des Kindes möglich.

5. Schlussvorschriften

5.1 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsregelung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Wolfratshausen, den 17.06.2020

gez.

Reiner Berchtold
1. Vorsitzender

Mittagsbetreuung Münsing

Gebührenordnung

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck, Öffnungszeit

1. Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden monatliche Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Münsing kann Montag bis Donnerstag bis 14.00 Uhr, 15.30 Uhr oder bis 16.00 Uhr und Freitag bis 14.00 Uhr gebucht werden.
3. Die Buchungszeit bis 15:30 oder 16:00 muss an mindestens 2 Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.
   Eine Reduzierung auf nur einen Tag ist auch während des laufenden Schuljahres nicht möglich
4. Die verlängerte Buchungszeit bis 16:00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn hierfür mindestens so viele Kinder angemeldet sind, dass eine staatliche Förderung möglich ist.
5. Soweit auf Grund schulischer Anweisung das Unterrichtsende auf früher als 11.00 Uhr festgelegt wird, ist durch Absprache der Schule mit den MitarbeiterInnen der Mittagsbetreuung die Betreuung gewährleistet.

1.2 Gebühren- und Entgeltschuldner

1. Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung erhoben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
3. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Betriebsjahres (Nr. 3.1. Benutzungsregelung).
4. Die Gebührenpflicht besteht sowohl im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und auch während der Ferienzeit, d.h. vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
5. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat (Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen) wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.
6. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort - es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung ausscheidet.
7. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
8. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren an den Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV). Das Konto der Gebührenschuldner (1.3) muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Gebührenschuldner (Rücklastschriften). Bareinzahlung der Gebühr in der Einrichtung ist nicht zulässig.
9. Bei Erhöhung der Buchungszeiten oder des Essens im laufenden Monat wird der komplette Monat berechnet.

1.3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten sowie die Personen, die sich nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vertraglich zur Zahlung verpflichtet haben, soweit sie nicht die Personensorgeberechtigten sind.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

1.4 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, verringert sich die monatliche Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 20,00 € (oder 4,00 € pro gebuchten Tag).

1.5 Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

2. Gebühren

2.1 Anmeldegebühr

1. Die Anmeldegebühr beträgt **einmalig** 10,00 €.
2. Die Anmeldegebühr wird zusammen mit den Gebühren für den ersten Besuchsmonat abgebucht.
3. Die Anmeldegebühr entfällt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung bereits im vorausgegangenen Betriebsjahr besuchte. Auch bei Änderungsverträgen ist diese nicht zu entrichten.
4. Für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung für die Steuererklärung oder für sonstige Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und Kalenderjahr erhoben.

2.2 Besuchsgebühr

1. Die **Besuchsgebühr** wird für 11 Monate erhoben (September bis Juli).
2. Die **monatliche Besuchsgebühr** beträgt bei einem Besuch von

Buchung bis 14:00 Uhr	
1 Tag	20,50 €
2 Tage	41,00 €
3 Tage	56,00 €
4 Tage	74,50 €
5 Tage	92,00 €

Buchung bis 15:30 Uhr		
	bis 14:00 Uhr	
1 Tag	20,50 €	xx
2 Tage	41,00 €	53,00 €
3 Tage	56,00 €	74,00 €
4 Tage	74,50 €	98,50 €
5 Tage	92,00 €	116,00 €

Buchung bis 16:00 Uhr		
	bis 14:00 Uhr	
1 Tag	20,50 €	xx
2 Tage	41,00 €	57,00 €
3 Tage	56,00 €	80,00 €
4 Tage	74,50 €	106,50 €
5 Tage	92,00 €	124,00 €

Bei einer Buchungszeit bis 15:30 Uhr berechnen wir pro gebuchten Tag zusätzlich zur Grundgebühr bis 14:00 Uhr 6,00 €.

Bei einer Buchungszeit bis 16:00 Uhr berechnen wir pro gebuchten Tag zusätzlich zur Grundgebühr bis 14:00 Uhr 8,00 €.

3. Eine Erstattung der Gebühr nach Nr. 2.2 bei Krankheit oder sonstiger entschuldigter Abwesenheit des Kindes erfolgt nicht, auch nicht, wenn das Kind entschuldigt ist.

2.3 Verpflegungsentgelt

1. Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate erhoben.
2. Bei der Essensberechnung wurden die schulfreien Tage (Ferien und Feiertage) berücksichtigt.
3. Das Essensentgelt ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Essenstage	Preis in €
5 Tage/Woche	74,50 €
4 Tage/Woche	60,00 €
3 Tage/Woche	45,50 €
2 Tage/Woche	30,00 €
1 Tag/Woche	15,50 €

4. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes (insbes. Krankheit), die in einem Kalendermonat mindestens zwei Kalenderwochen (außerhalb von Ferienzeiten) zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für diesen Monat das Entgelt für das Mittagessen je Anwesenheitstag mit 4,20 € berechnet. Der überzahlte Betrag wird am Schuljahresende bzw. bei Ausscheiden in einer Summe zurückerstattet.

2.4 Berücksichtigung der Ferienzeiten

Die Zeiten der offiziellen Schulferien sind bereits in den Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und für das Mittagessen berücksichtigt. Eine Aussetzung des Gebühreneinzugs aus diesen Gründen erfolgt nicht.

3. Schlussvorschriften

3.1 Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Gebühren und Entgelte gem. Abschnitt 2 jährlich neu festzusetzen. Erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Wolfratshausen, den 29.03.2021

gez.
Reiner Berchtold
1. Vorsitzender